

Informationen zur Versicherungsdeckung bei Auslandsaufenthalt

Die Weiterführung der Zusatzversicherungsdeckung nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei Auslandsaufenthalten von mehr als 12 Monaten ist an gewisse Voraussetzungen gebunden.

Grundvoraussetzungen zur Weiterführung der Zusatzversicherungsdeckung im Ausland sind:

- eine Versicherungspflicht nach Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- ein zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz

Worum geht es?

Eine Versicherung im Ausland kann genehmigungspflichtig sein. Sanitas ist verpflichtet im Einzelfall zu prüfen, ob die Versicherungsdeckung im Ausland gewährt werden kann. Dieser Vorgang ist mit erheblichem Aufwand und einer ständigen Prüf- und Kontrollpflicht verbunden. Deshalb hat Sanitas die Versicherungsdeckung bei Aufenthalten im Ausland von mehr als 12 Monaten oder der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland unter Vorbehalt gestellt.

Produktlinien Sanitas und Sanitas Corporate Private Care (SCPC)

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ist festgehalten, dass die Zusatzversicherungen während höchstens 12 Monaten eine weltweite Gültigkeit haben. Eine Weiterführung der Zusatzversicherungen bei Auslandsaufenthalten von mehr als 12 Monaten ist von einem vom Versicherten zu stellenden Antrag abhängig, den Sanitas

aus den vorstehend ausgeführten Gründen ablehnen kann.

AVB für die Produktlinie Sanitas: Ausgabe 01.2004, Art. 5 Abs. 1 und 2
AVB für die Produktlinie SCPC: Ausgabe 01.2005, Art. 5 Abs. 1 und 2

Produktlinie Wincare

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Produktlinie Wincare ist festgehalten, dass durch Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes ins Ausland oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts während mehr als 12 Monaten die Versicherungsdeckung erlischt. AVB für die Zusatzversicherungen: Ausgabe 01.2017, Art. 12 Abs. 2

Übertrittsrecht in internationale Versicherungslösung

Sollte die Weiterführung der Zusatzversicherungen gemäss den geltenden Bestimmungen nicht möglich sein (zum Beispiel bei einer Ausreise ins Ausland für länger als 12 Monate oder Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes ins Ausland), haben Sie die Möglichkeit über unseren Broker ASN, Advisory Services Network AG, eine internationale Versicherungsdeckung abzuschliessen und ohne Gesundheitsprüfung in eine gleichwertige Deckung überzutreten.

Sistierung der Zusatzversicherungen

Zudem steht es Ihnen frei, die bisherige Zusatzversicherungsdeckung zu sistieren («einzufrieren»). Dies ist sinnvoll, falls Sie innerhalb der nächsten 6 Jahre eine Rückkehr in die Schweiz beabsichtigen. Der Vorteil einer Sistierung besteht darin, dass Sie nach der Rückkehr Ihre Zusatzversicherungen ohne Risikoprüfung wieder aktivieren können. Für die Dauer der Sistierung wird ein Risikobeitrag von aktuell 30 Prozent der ordentlichen Prämie erhoben. Auf Wunsch informieren wir Sie gerne im Detail über diese Option.

Informationspflicht

Bitte beachten Sie, dass Sie der gesetzlichen (Art. 31 ATSG) und/oder vertraglichen Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht unterliegen.

Kontakt

Bei Interesse können Sie sich gerne direkt an ASN wenden:
ASN, Advisory Services Network AG
Bederstrasse 51, Postfach 1585, 8027 Zürich
Tel.: +41 43 399 89 89
info@asn.ch, asn-insurance.com